

Bekanntmachung

der Gemeinde Ampfing

über die

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „an der St.-Christophorus-Straße“ (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. 13 a BauGB) „nördlicher Ortsbereich“

-Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB-

Der *Gemeinderat* hat in der Sitzung am 23.04..2019 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „nördlichen Ortsbereich von Ampfing“ und wird begrenzt von der Schulstraße im Osten, St.-Christophorus-Straße im Süden, von der Zufahrtsstraße zum Wertstoffhof im Westen und dem asphaltierten Öffentlichen Feld- und Waldweg im Norden, die FlNr. 228, 228/1, 228/2, 228/6, 228/7, 228/8, 229, 229/1 der *Gemarkung Ampfing* sind betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Mit der Änderung soll das Baufenster angepasst werden, um weitere Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Nutzungstrennlinie beim Feuerwehrhaus/Bauhof wird angepasst. Die Grünstruktur, insbesondere das Straßenbegleitgrün wird getrichen und erhält eine modifizierte Formulierung. Die GRZ wird in diesem Bereich von 0,2 auf 0,3 und die GFZ von 0,4 auf 0,6 erhöht.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die o.g. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und seine Begründung, werden vom

09.05.2019 bis zum 09.06.2019

im *Rathaus Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing, Zimmer Nr. 108* während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bauleitplan ist zusätzlich im Internet unter www.ampfing.de/bauleitplanung/ abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der *Gemeinde* abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ampfing, 30.04.2019
GEMEINDE AMPFING




Josef Grundner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 02.05.2019

abgenommen am: 11.06.2019

.....
Datum, Unterschrift